

## **Minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten in Anwaltskanzleien**

Immer wieder fragen Mitglieder, ob Schülern und Schülerinnen im Rahmen eines Praktikums in die Kanzleiarbeit eingebunden werden dürfen. Die Rechtsanwaltskammer Freiburg gibt einen Überblick, was im Rahmen solcher Praktika zu beachten ist:

### **I. Schweigepflicht**

Eine der Kernpflichten des anwaltlichen Berufsrechts ist die Verschwiegenheit, § 43a Abs. 1 BRAO. Die Einbindung weiterer Personen erweitert den Kreis derjenigen, die Kenntnisse weitertragen können. Die Verschwiegenheit erstreckt sich (auch nach § 203 StGB) auf die im Rahmen der Ausbildung in der Kanzlei eingebundenen Personen. Hierbei sollte aber beachtet werden, dass zumindest Strafmündigkeit vorliegt und keine Defizite vorliegen, die Zweifel aufkommen lassen ob Geltung und Reichweite der Verschwiegenheit verstanden werden. Eine eingehende mündliche Belehrung wird wegen § 828 Abs. 3 BGB regelmäßig notwendig sein und daher **dringend** empfohlen.

Soweit eine Schülerin / ein Schüler strafmündig ist, kann sie oder er selbst Hinweise auf die Strafbarkeit und zivilrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheit unterschreiben. Es wird empfohlen, umso eher daneben die Unterschrift der Eltern einzuholen, je jünger die Praktikantin oder der Praktikant ist.

Unter 14-jährige Praktikantinnen und Praktikanten können strafrechtlich nicht belangt werden und sind auch hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 828 Abs. 3 BGB möglicherweise eingeschränkt. Entsprechend sind sie für ein Praktikum in einer Kanzlei ungeeignet.

Soll eine Praktikantin oder ein Praktikant bei Mandatsbesprechungen teilnehmen, ist die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

### **II. Dauer**

Soweit im Rahmen des Praktikums Arbeitsleistungen erbracht werden, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu beachten. Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, wer noch minderjährig aber mindestens 15 Jahre alt ist, gilt als Jugendlicher. Die Beschäftigung von Kindern abseits der Einbindung im Betriebspraktikum während der Vollzeitschulpflicht ist grundsätzlich verboten, Ausnahmen sind nach § 5 Abs. 3 JArbSchG zulässig.

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden, wobei die beiden Ruhetage aufeinander folgen sollen. Kinder dürfen ohnehin nur an den Tagen Montag bis Freitag (während der Vollschulzeit) beschäftigt werden.

Die besonderen Pausenregelungen des § 11 JArbSchG sind zu beachten.

### **III. Versicherungsschutz**

Während eines Berufsfindungspraktikums (BOGY etc.) sind Schüler über die Schule nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII versichert.

### **IV. Haftung**

Die Hinzuziehung von Schülern in der eigentlichen Kanzleiarbeit ist wegen der Zurechnung der Pflichtverletzungen riskant und sollte auch in einem Praktikum unterbleiben.